



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 13 vom 23.06.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wasserrecht; Abwasserbeseitigung der Gemeinde Herrngiersdorf	93
Wasserrecht; Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Abensberg	96
Bundes-Immissionsschutzgesetz; Genehmigungsantrag der Fa. Bioenergie Biburg GmbH & Co.KG	98



V 2-641-R-HE 18

Wasserrecht;

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Herrngiersdorf;

Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Herrngiersdorf, Sandsbach und Semerskirchen in den Siegersbach und in die Große Laaber sowie Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Herrngiersdorf, Semerskirchen, Sittelsdorf, Siegersdorf und Sandsbach in den Sittelsdorfer Graben, den Siegersbach, den Reischbach, einen Graben an der Bergstraße und in die Große Laaber

Bekanntmachung

Die Gemeinde Herrngiersdorf beantragt die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Herrngiersdorf, Sandsbach und Semerskirchen in den Siegersbach und in die Große Laaber sowie Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Herrngiersdorf, Semerskirchen, Sittelsdorf, Siegersdorf und Sandsbach in den Sittelsdorfer Graben, den Siegersbach, den Reischbach, einen Graben an der Bergstraße und in die Große Laaber.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüro Lichtenecker & Spagl GmbH vom März 2017, eingegangen im Landratsamt Kelheim am 04.04.2017, ergänzt durch Unterlagen vom 05.04.2017 und 01.06.2017 zugrunde.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Das Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen in Herrngiersdorf, Sandsbach und Semerskirchen fließt in den Siegersbach und in die Große Laaber. Das Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Herrngiersdorf, Semerskirchen, Sittelsdorf, Siegersdorf und Sandsbach wird in den Sittelsdorfer Graben, den Siegersbach, den Reischbach, einen Graben an der Bergstraße und in die Große Laaber eingeleitet.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers der Ortsteile Herrngiersdorf, Sandsbach und Semerskirchen sowie des Niederschlagswassers aus den Ortsteilen Herrngiersdorf, Semerskirchen, Sittelsdorf, Siegersdorf und Sandsbach.

Es wird eingeleitet:

1. Das Mischwasser auf folgenden Einleitungsstellen:

- MA 1, OT Herrngiersdorf auf dem Grundstück Flurnummer 98, Gemarkung Herrngiersdorf in den Siegersbach
- MA 2, OT Semerskirchen auf dem Grundstück Flurnummer 67, Gemarkung Herrngiersdorf in den Siegersbach
- MA 3, OT Sandsbach auf dem Grundstück Flurnummer 1958/15, Gemarkung Adlhausen in die Große Laaber

2. Das Niederschlagswasser aus den Einleitungsstellen:

- RA 1, OT Herrngiersdorf auf dem Grundstück Flurnummer 57, Gemarkung Herrngiersdorf in den Reischbach (verrohrt)
- RA 2, OT Herrngiersdorf auf dem Grundstück Flurnummer 98, Gemarkung Herrngiersdorf in den Siegersbach
- RA 3, OT Herrngiersdorf auf dem Grundstück Flurnummer 67, Gemarkung Herrngiersdorf in den Siegersbach

giersdorf in den Siegersbach

- RA 4, OT Herrngiersdorf auf dem Grundstück Flurnummer 51, Gemarkung Herrngiersdorf in den Siegersbach

- RA 5, OT Herrngiersdorf auf dem Grundstück Flurnummer 51, Gemarkung Herrngiersdorf in den Siegersbach

- RA 6, OT Semerskirchen auf dem Grundstück Flurnummer 1278, Gemarkung Herrngiersdorf in den Siegersbach

- RA 7, OT Sittelsdorf auf dem Grundstück Flurnummer 653, Gemarkung Herrngiersdorf in den Sittelsdorfer Graben

- RA 8, OT Sittelsdorf auf dem Grundstück Flurnummer 653, Gemarkung Herrngiersdorf in den Sittelsdorfer Graben

- RA 9, OT Semerskirchen auf dem Grundstück Flurnummer 1310, Gemarkung Herrngiersdorf in den Graben an der Bergstraße

- RA 10, OT Siegersdorf auf dem Grundstück Flurnummer 828, Gemarkung Langquaid in den Siegersbach

- RA 11, OT Sandsbach auf dem Grundstück Flurnummer 828, Gemarkung Langquaid in den Siegersbach

- RA 13, OT Sandsbach auf dem Grundstück Flurnummer 741, Gemarkung Langquaid in die Große Laaber

- RA 14, OT Sandsbach auf dem Grundstück Flurnummer 741, Gemarkung Langquaid in die Große Laaber

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten gesammelter Abwässer stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Dienstag, den 04.07.2017 bis Donnerstag, den 03.08.2017 (Auslegungsfrist)**

a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim (Zimmer EG 06)

b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Landratsamt und Bürgerservice“ und der Rubrik „Aktuelles“ bereitgestellt. Dazugehörige **Antragsunterlagen/Planunterlagen** können innerhalb o. g. Auslegungsfrist dort eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 17.08.2017 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu den Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt der Schriftform nicht. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen o. g. Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 06.06.2017
Landratsamt:

Schramm
Regierungsrätin

Nr. V 2-641-AB 1

Wasserrecht;

Abwasserbeseitigung der Stadtwerke Abensberg;

Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Abensberg beantragen die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Abensberg in die Abens.

Dem Antrag liegt der Entwurf der Ferstl Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.03.2017, eingegangen im Landratsamt Kelheim am 31.03.2017, ergänzt durch Unterlagen vom 25.04.2017, zugrunde.

Zweck und Umfang des Vorhabens

An die Kläranlage Abensberg sind die Ortsteile der Stadt sowie die Stadt Abensberg angeschlossen. Das gereinigte Abwasser fließt in die Abens.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Stadtwerke Abensberg behandelten Abwassers.

Es wird eingeleitet:

Das in der Kläranlage behandelte Abwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1300/8, Gemarkung Abensberg in die Abens

- Nennausbaugröße BSB₅ (roh): 1500 kg/d, 25.000 EW₆₀

- Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten gesammelter Abwässer in die Abens stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Dienstag, den 04.07.2017 bis Donnerstag, den 03.08.2017 (Auslegungsfrist)**

a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim
(Zimmer EG 06)

b) bei der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg

während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Landratsamt und Bürgerservice“ und der Rubrik „Aktuelles“ bereitgestellt. Dazugehörige **Antragsunterlagen/Planunterlagen** können innerhalb o. g. Auslegungsfrist dort eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 17.08.2017 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder bei der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu den Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt der Schriftform nicht.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 06.06.2017

Landratsamt:

Schramm

Regierungsrätin

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 23. Juni 2017

Nr. V 1 – 170.13.16h

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274, ber. S. 3753), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298);

Genehmigungsantrag der Firma Bioenergie Biburg GmbH & Co. KG auf wesentliche Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 128/8 der Gemarkung Biburg durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit BHKW- und Trafo-Container;

Hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Bioenergie Biburg GmbH & Co. KG, 93354 Biburg, Raiffeisenstraße 28, betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 128/8 der Gemarkung Biburg eine immissionschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage.

Mit Schreiben vom 18.04.2017 beantragte die Firma Bioenergie Biburg GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit BHKW- und Trafo-Container bei der Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 128/8 der Gemarkung Biburg.

Für die geplante Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 128/8 der Gemarkung Biburg wird nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 Buchstabe „V“ sowie Nr. 8.6.3.2 Buchstabe „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Vorhaben unterliegt darüber hinaus nach Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2 des UVP-Gesetzes der Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung (S) des Einzelfalls, die nach der Maßgabe des § 3c UVPG durchzuführen ist. Dabei sind die Kriterien der Anlage 2 Nummer 2 UVPG soweit zu bewerten, dass das Landratsamt Kelheim über die UVP-Pflicht entscheiden kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Immissionschutz (Zimmer 02.44), Donaupark 12, 93309 Kelheim, Telefon 09441/207-4324, eingeholt werden.

Kelheim, den 23. Juni 2017
Landratsamt Kelheim

Schramm
Regierungsrätin